

RS OGH 1985/6/12 3Ob30/85 (3Ob37/85)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1985

Norm

AO §47

Rechtssatz

Es fällt auf, daß die Bestimmung des§ 47 AO, obwohl sie viel einschneidender wirkt als die Anfechtungsvorschriften, keinerlei Fristbestimmungen enthält. Dies erklärt sich daraus, daß hier der Kreis der mit Ungültigkeit bedrohten Vereinbarungen durch deren Inhalt von selbst gegeben ist. Es sollen eben nur Vereinbarungen ungültig sein, durch die einem Gläubiger für das Ausgleichsverfahren Sonderbegünstigungen eingeräumt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 30/85
Entscheidungstext OGH 12.06.1985 3 Ob 30/85
Veröff: SZ 58/99 = JBI 1986,463

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0052060

Dokumentnummer

JJR_19850612_OGH0002_0030OB00030_8500000_011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at